

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 10. Juli 2014

Nummer

21

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	785
Öffentliche Zustellungen	786
Ungültigkeitserklärung Dienstausweis	786
Brüggen: Ergebnis Bürgermeisterstichwahl 15.06.2014	786
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	787
Kempen: Einziehungsabsicht Pestalozzi- u. Fröbelstraße	787
Niederkrüchten: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	788
Viersen: Einplanieren von Grabfeldern	788
Willich: Jahresabschluss 2011	789
Sonstige: Wirtschaftsförderungsges. f. d. Krs. Vie. gGmbH: Jahresabschluss 2013.....	791
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung	791
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	793
Einwohner am 30.04.2014.....	794

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.06.2014 - Aktenzeichen 03240372826/le gegen:

Herrn
Ralf Wilhelm Renkes
Nordstr. 49
47929 Grefrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.06.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 785

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2014 - Aktenzeichen 03240365374/mö gegen:

Frau
Magdalena Kotyrba
Kölner Str. 66
47805 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.07.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 786

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2014 - Aktenzeichen 03240373628/hö gegen:

Herrn
Nikolai Romanov
Albert-Einstein-Str. 9
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 786

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 271, ausgestellt am 17.09.2013 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Sandra Sieg, geb. 22.10.1980, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 08.07.2014

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 786

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeister-Stichwahl am 15. Juni 2014 der Burggemeinde Brüggen

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17.06.2014 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung das Ergebnis der Bürgermeister-Stichwahl hiermit bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei/ Wählergruppe	Stimmen	%
1	Gellen, Frank	CDU	3.270	63,8
2	Brockes, Dietmar	FDP	1.855	36,2

Nach § 46 c Abs. 3 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhielt.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Frank Gellen, CDU, Wahlvorschlag Nr. 1, mit **3.270** Stimmen die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), 46 b KWahlG für erforderlich halten.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG auch Bewerber/innen um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, 18.06.2014

Der Wahlleiter
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 786

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Aufgrund seiner Wahl zum Bürgermeister ist Herr

Frank Gellen (CDU), Zissenweg 19, 41379 Brüggen, mit Ablauf des 22. Juni 2014 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen ausgeschieden.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der CDU Frau Mirja Hastenrath-Gerull, Neustraße 2, 41379 Brüggen, in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 26. Juni 2014

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
gez.: Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 787

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Absicht der Einziehung des Fuß- und Radweges zwischen Pestalozzistraße und Fröbelstraße gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Stadt Kempen beabsichtigt, den Fuß- und Radweg zwischen Pestalozzi- und Fröbelstraße (Gemarkung Kempen, Flur 39, Flurstück 126) einzuziehen, weil die Einziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Weg liegt zwischen der derzeitigen Haupt- und Realschule und trennt die beiden Schulgrundstücke. Zum neuen Schuljahr 2014/15 startet die neu gegründete Gesamtschule in den Räumlichkeiten der Hauptschule unter Einbeziehung von Fachräumen der Realschule. In den Folgejahren wird die Gesamtschule nach und nach neue Klassen und Jahrgänge aufnehmen und die Haupt- und Realschule werden allmählich auslaufen. Durch die Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Gesamtschule soll ein gemeinsames nicht öffentlich zugängliches Schulgelände geschaffen werden, das bereits zum neuen Schuljahr entstehen soll. Dies ist nötig, da die SchülerInnen der Gesamtschule auch in den Pausen das

attraktive Außengelände der Realschule mit nutzen sollen. Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit haben, in den beiden großen Pausen sich in der Cafeteria zu verpflegen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit ohne eine gesonderte Beaufsichtigung der Lehrkräfte das Gelände der Gesamtschule verlassen und das Gelände der Realschule betreten können. Dies ist nur möglich, wenn ein gemeinsames, zusammenhängendes Schulgelände errichtet wird.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, der den zur Einziehung vorgesehenen Weg ausweist, kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

Kempen, den 18.06.2014

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 787

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564 / SGV NRW 1112), stelle ich fest:

1. Frau Natascha Dorsch, Am Reitplatz 38, 41372 Niederkrüchten, FDP, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 5. Juni 2014, eingegangen am 6. Juni 2014, nicht angenommen.
2. Aus der Reserveliste der Partei FDP rückt nunmehr Herr Lars Gumbel, Ahornweg 2, 41372 Niederkrüchten, geboren 1974, selbständiger Kaufmann, ab Beginn der Legislaturperiode (1. Juni 2014) in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Gumbel hat mit Erklärung vom 13. Juni 2014, eingegangen am 16. Juni 2014, sein Mandat an-

genommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 26. Juni 2014

Der Wahlleiter
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 788

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 84 Grabnr. 1 - 102

(Beisetzungen vom 22.12.1987 bis 09.03.1989)

Feld 58 Grabnr. 1 – 51

(Beisetzungen vom 09.01.1989 bis 12.09.1989)

Friedhof Dülken

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 19 Grabnr. 1 - 168

(Beisetzungen vom 01.02.1982 bis 27.04.1984)

Friedhof Süchteln

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 54 Grabnr. 104 - 210

(Beisetzungen vom 07.07.1982 bis 22.01.1985)

Friedhof Boisheim

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld VIII Grabnr. 32a - 42

(Beisetzungen vom 07.08.1984 bis 28.01.1985)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. **bis zum 31.01.2015** zu entfernen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung ent-

fernt und verwertet.

Viersen, den 08.07.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 788

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), den Jahresabschluss zum 31.12.2011 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 436.245.096,56 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -5.669.226,88 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -25.518.494,83 € auf -24.925.539,70 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -5.669.226,88 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen, die sich damit auf 1.011.727,06 € reduziert.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquididen Mitteln in Höhe von 606.250,03 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -25.521.449,78 € und einem Teil von -10.339,95 € der Sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2011 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2011:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	197.965.064,38
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.749,42			
1.2	Sachanlagen	350.960.751,78	2	Sonderposten	105.966.934,98
1.3	Finanzanlagen	65.573.929,39			
			3	Rückstellungen	44.227.212,46
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.383.943,57	4	Verbindlichkeiten	80.409.332,04
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	16.365.100,08			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.676.552,70
2.4	Liquide Mittel	606.250,03			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	347.372,29			
	Bilanzsumme	436.245.096,56		Bilanzsumme	436.245.096,56

Gesamtergebnisrechnung 2011:

	Fort- geschriebener Ansatz 2011 Euro	Ist-Ergebnis 2011 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	107.058.668	96.567.335,42	-10.491.332,10
- Ordentliche Aufwendungen	-111.401.770	-104.526.405,96	6.875.364,22
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.343.103	-7.959.070,54	-3.615.967,88
+ Finanzerträge	4.978.817	5.027.321,11	48.504,11
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.658.000	-2.244.278,35	413.721,65
= Finanzergebnis	2.320.817	2.783.042,76	462.225,76
= Ordentliches Ergebnis	-2.022.286	-5.176.027,78	-3.153.742,12
+ Außerordentliches Ergebnis	0	-493.199,10	-493.199,10
= Jahresergebnis	-2.022.286	-5.669.226,88	-3.646.941,22

Gesamtfinanzrechnung 2011:

	Fort- geschriebener Ansatz 2011 Euro	Ist-Ergebnis 2011 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	101.639.617	92.002.811,07	-9.636.805,93
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 103.250.092	-96.043.193,20	7.206.898,79
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.610.475	-4.040.382,13	-2.429.907,14
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.256.500	8.036.899,41	-219.600,59
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 16.964.475	-10.158.653,80	6.805.820,99
= Saldo Investitionstätigkeit	-8.707.975	-2.121.754,39	6.586.220,40
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-10.318.450	-6.162.136,52	4.156.313,26
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.180.000	8.048.139,83	6.868.139,83
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	- 9.138.450	1.886.003,31	11.024.453,09
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-25.518.494,83	-25.518.494,83
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-1.293.048,18	-1.293.048,18
= Liquide Mittel	- 9.138.450	-24.925.539,70	15.787.089,92

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2011 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2012 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags + freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
 mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 27.06.2014

Willy Kerbusch
 Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen gmbH

Zum Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR DEN KREIS VIERSEN MBH

gez.
Adolphs

gez.
Hauptmann

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 791

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungs- behörde -Dezernat 33-	Mönchengladbach, 05.06.2014 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40 Tel.: 0211/475-9803 Fax: 0211/475-9791
--	---

**Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33 – 16 06 7**

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.05.2013

Im Flurbereinigungsverfahren Wildenrath wird gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.05.2013 erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen vom 27.05.2013 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 05.06.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2013 das

Jahr 2014 tritt.

1. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 27.05.2013 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 05.06.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 27.05.2013 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **14.07.2014** bis zum **28.07.2014** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr,

Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Vorabdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke wurde den Teilnehmern bereits mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Gegenüber dem Zuteilungskonzept als Grundlage der Besitzeinweisung vom 27.05.2013 haben sich geringfügige berechnete Änderungswünsche der Teilnehmer ergeben, die im Flurbereinigungsplan berücksichtigt wurden.

Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen, nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes und gemessen an der Geringfügigkeit der Änderungen ist es den Beteiligten daher nicht zumutbar, die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Im Auftrag
gezeichnet
LS
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 791

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 11.04.2014 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102483199

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften -AVV- zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 11.07.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 793

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Ober-verwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

*Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:
Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung_zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.*

Einwohner am 30. April 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.814	7.772	8.042
Gemeinde Grefrath	15.306	7.492	7.814
Stadt Kempen	35.484	17.199	18.285
Stadt Nettetal	42.137	20.634	21.503
Gemeinde Niederkrüchten	15.409	7.650	7.759
Gemeinde Schwalmtal	18.742	9.143	9.599
Stadt Tönisvorst	29.298	14.238	15.060
Stadt Viersen	75.231	36.440	38.791
Stadt Willich	51.814	25.533	26.281
Kreis Viersen	299.235	146.101	153.134

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 794

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
